

## Prüfungsprotokoll, 27.06.2008

Prüfer: Prof. Dr. Kubis und Patentanwalt Dr. Cremer, nur 2 Prüflinge, ca. 40min

**Fall (Kubis):** Stellen Sie sich vor, K bestellt beim Versandhaus A ein Buch. Dieses wird an K verschickt, zusammen mit einer DVD und einem Begleitschreiben, in dem steht, dass K, wenn er die DVD behalten möchte, doch bitte €14,99 an das Versandhaus A überweisen soll. K schmeisst das Begleitschreiben weg und stellt die DVD in sein Regal.

Wie ist die Rechtslage?

Hier wollten Sie nicht direkt in den §433 BGB einsteigen, sondern erst mal wissen, dass man nach den möglichen Anspruchsgrundlagen von jedem gegen jeden sucht.

Ansprüche des A gegen K?

- aus §433(2) BGB auf Zahlung des Kaufpreises
- Herausgabeansprüche aus §985 BGB und § 812 BGB

Prüfen Sie doch mal den Kaufpreisanspruch

- muss Vertrag zwischen A und K zustande gekommen sein
- Vertrag über Buch unstrittig
- Vertrag über DVD? zwei übereinstimmende Willenserklärungen
- fraglich, ob hier Annahme des K? Eventuell konkludent, da ins Regal gestellt

Was ist Annahme

- hier wollte er darauf hinaus, dass die Annahme eine empfangsbedürftige Willenserklärung gem. §130 BGB ist
- hier könnte es am Zugang scheitern
- Schweigen kann nicht als Annahme umgedeutet werden
- eventuell § 151 BGB Annahme ohne Erklärung gegenüber dem Antragenden [Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.]
- dann ging es auch noch um Auslegung (§§133, 157 BGB) von Verträgen gemäß

dem objektiven Empfängerhorizont. Was heisst denn das? Was heisst denn Verkehrssitte?

Hat A gegen K irgendeinen Anspruch?

- § 241a BGB Unbestellte Leistungen [Durch die Lieferung unbestellter Sachen oder durch die Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen durch einen Unternehmer an einen Verbraucher wird ein Anspruch gegen diesen nicht begründet.]

Bis hierhin lief Prüfung meiner Meinung nach gar nicht so schlecht, auch wenn das von den Prüfern im Nachhinein anders bewertet wurde, die zum Bsp. enttäuscht waren, dass das Schlagwort objektiver Empfängerhorizont nicht gefallen ist.....

Außerdem hat Kubis einen nie so richtig ausreden lassen, sondern immer wieder eingehakt bzw. wenn ein richtiges Schlagwort kam, es aufgegriffen und selbst nochmal zusammen gefasst. *Kommentar des anderen Prüflings: Teilweise waren die Fragen auch so gestellt, dass man nicht wusste, worauf er eigentlich hinaus wollte.....Laut Kubis wären die abgefragten Sachverhalte absolut grundlegend. Das mag ja aus seiner Sicht stimmen, aber wenn man die entsprechenden Normen (i.e. hier speziell 151, 157, 241a BGB) nicht parat hat, ist man nur am Schwimmen.*

**Cremer:** Wir haben gerade darüber geredet, dass Schweigen keine Annahme darstellt.

Kennen Sie einen Fall, wo Schweigen schon als Annahme gilt.

- Schweigen auf kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Wo steht das? Wo würden Sie da suchen

- HGB
- §362 HGB trifft es nicht
- es handelt sich hierbei um einen Handelsbrauch

**Cremer:** Sie haben ja vielleicht von den gestrigen Prüflingen gehört, dass wir uns auch über das ArbEG unterhalten haben. Was steht denn in §42 ArbEG?

- Wegfall des HochschullehrerPrivilegs,  
zu genaueren Ausführungen, ist man gar nicht gekommen

Ein Hochschullehrer möchte dagegen vorgehen, was kann er tun

- Verfassungsklage, da in seinen Grundrechten gestört

Welche Grundrechte kommen in Betracht

- Schutz Eigentum
- Schutz Wissenschaftsfreiheit

Und danach wurde es wirr, deswegen nur ein paar Stichpunkte

- aufgrund §143 PatG wäre Klage am LG möglich – keine Ahnung was genau da eingeklagt werden könnte
- wenn wir vom Patentrecht weggehen, welchen Alternativweg könnte man gehen? öffentlich-rechtlich???

Wer hat die Gesetzgebungskompetenz in DE

- Bundestag, Bundesrat
- dann noch irgendwas zu A70 GG (der nicht zitiert werden musste, da er ja auch nicht vorlag – allerdings hatte man deswegen auch keine Möglichkeit sich was aufgrund der Artikel zusammen zu reimen) Gesetzgebung ist Länderkompetenz, in (vielen) Ausnahmefällen – bspw. gewerblicher Rechtsschutz – Bundeskompetenz vgl. A73 GG

Nachdem Cremer hier schon in ziemlichen Lücken rumgestochert hat, setzte **Kubis** nochmal nach. Das meiste habe ich schon wieder verdrängt. Abschließend wurde noch nach den drei Säulen der Gewaltenteilung gefragt

- Legislative: Parlamente
- Exekutive: Bundesregierung, Ministerien, Polizei
- Judikative: Gerichte

Punktvergabe: erschreckend gering. Mit 88 bzw. 105 Punkten hat es aber zumindest zum Bestehen des Studium gereicht – was will man mehr!!! Abschließend durften wir noch einen Sermon über unsere schwachen Leistungen über uns ergehen lassen inklusive eine abfälligen Bemerkung von Cremer bei der Verabschiedung, die er sich wirklich hätte sparen können.

Alles in allem keine angenehme Prüfungssituation – wer also noch viele Punkte braucht, sollte gut vorbereitet sein und vor allem auf alles Mögliche und Unmögliches gefasst sein. *Kommentar des anderen Prüflings: Vielleicht saß ich während der Prüfung ja permanent auf der Leitung, aber ich hatte erhebliche Schwierigkeiten aus der Fragestellung herauszuhören, worauf die Herren eigentlich hinauswollten. Das hat mich total verunsichert, obwohl ich viel Zeit und Mühe in die Vorbereitung investiert hatte und davon ausgegangen war, dass ich die grundlegenden Dinge, wie sie in den vorangegangenen Prüfungen gefragt waren, drauf hätte. Allerdings habe ich mit solchen Fragen und so einem Prüfungsverlauf überhaupt nicht gerechnet.*